

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	01.06.2017
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Biermaier Ernst
Czegan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorffhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie
Jobst Johann

Kneffel Hans
Liebethuth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold (ab 16:20 Uhr)
Seitlinger Bernhard (ab 16:45 Uhr)
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gerer Christian
Kusstatscher Herbert

Grund (un)entschuldigt:
anderw. Verhinderung
Urlaub
krank

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Ernst Biermaier – Verabschiedung von Herrn Biermaier
2. Bestimmung des Listennachfolgers aus dem Wahlvorschlag Freie Wähler Traunreut e.V. (FW)
3. Vereidigung des neuen Stadratsmitglieds Herrn Konrad Blank
4. Zuweisung bestimmter Aufgabengebiete an einzelne Stadratsmitglieder – Bestellung eines/r neuen Referenten/in für den Aufgabenbereich Wirtschaft
5. Bekanntgabe der Benennung des neuen Vorsitzenden der FW-Stadratsfraktion und dessen Stellvertreter
6. Änderung der personellen Besetzung der Ausschüsse (neu: Kulturausschuss), der Lenkungsgruppe Städtebauförderung und des JUZ-Beirats
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das ehemalige „BayWa-Gelände“; Bericht zum Verfahrensstand
8. Neue Wohnbebauung auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 1163, Gemarkung Traunreut, südöstlich der Hofer Straße; Vorstellung und Billigung des Planungsentwurfs
9. Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Pechler Au“ für den südlichen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 868/1, Gemarkung Stein a. d. Traun; Antragsteller: Herbert Klausner
10. Städtische Friedhöfe Traunreut und Sankt Georgen
Erstellung von zusätzlichen Urnenanlagen und alternative Bestattungsformen - Vorstellung der Vorentwurfsplanung
11. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf;
Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau;
1. Anhörung als Träger öffentlicher Belange
12. Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke zum 31.12.2017
13. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Traunreut (Wasserabgabesatzung – WAS)



IV. Beschlüsse

1. Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Ernst Biermaier

Herr Ernst Biermaier hat mit Schreiben vom 09.05.2017 sein Stadtratsmandat niedergelegt. Eine Begründung ist dafür nicht mehr erforderlich. Die Niederlegung des Stadtratsmandats bedarf trotzdem der Beschlussfassung durch den Stadtrat (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt die rechtswirksame Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Ernst Biermaier fest.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stellt die rechtswirksame Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Ernst Biermaier fest.

2. Bestimmung eines Listennachfolgers aus dem Wahlvorschlag Freie Wähler Traunreut e.V. (FW)

Für Herrn Biermaier rückt Herr Konrad Blank, Breslauer Str. 2, 83301 Traunreut, gemäß dem Ergebnis der Stadtratswahl vom 16.03.2014 als Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag „Freie Wähler Traunreut e.V. (FW)“ in den Stadtrat nach.

Amtshindernisse sind nicht bekannt.

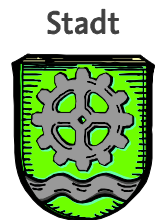
Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Herr Konrad Blank, Breslauer Str. 2, 83301 Traunreut, rückt als Listennachfolger für Herrn Ernst Biermaier aus dem Wahlvorschlag „Freie Wähler Traunreut e.V. (FW)“ in den Stadtrat nach.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Herr Konrad Blank, Breslauer Str. 2, 83301 Traunreut, rückt als Listennachfolger für Herrn Ernst Biermaier aus dem Wahlvorschlag „Freie Wähler Traunreut e.V. (FW)“ in den Stadtrat nach.



Herr Blank hat die Annahme der Wahl erklärt.

3. Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds

Der erste Bürgermeister nahm dem neuen Stadtratsmitglied Konrad Blank den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO ab.

4. Zuweisung bestimmter Aufgabengebiete an einzelne Stadtratsmitglieder; Bestellung eines/r neuen Referenten/in für den Aufgabenbereich Wirtschaft

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts i.V.m. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch gesonderten Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete („Referate“) zur Bearbeitung zuteilen.

Der Aufgabenbereich „Wirtschaft“ war bislang Herrn Ernst Biermaier zugeordnet. Nach dessen Ausscheiden aus dem Stadtrat ist nun zu entscheiden, ob das „Referat“ neu und ggf. mit wem besetzt werden soll.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, mit einem seiner Mitglieder das Referat „Wirtschaft“ neu zu besetzen.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Der Stadtrat beschließt, mit einem seiner Mitglieder das Referat „Wirtschaft“ neu zu besetzen.

Zur personellen Besetzung liegen folgende Vorschläge vor:
FW-Fraktion: Herr Stadtrat Konrad Blank

für	gegen	Beschluss:
25	0	

Dem Stadtratsmitglied Konrad wird das Referat „Wirtschaft“ zugeordnet.

Herr Stadtrat Schroll erscheint um 16:20 Uhr zur Sitzung.

5. Bekanntgabe des neuen Vorsitzenden der FW-Stadtratsfraktion und dessen Stellvertreters

Der erste Bürgermeister gibt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bekannt, dass mit sofortiger Wirkung Herr Stadtrat Konrad Unterstein neuer Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion ist. Zum Stellvertreter wurde Herr Stadtrat Matthias Bauregger bestellt.

6. Änderung der personellen Besetzung der Ausschüsse (neu: Kulturausschuss), der Lenkungsgruppe Städtebauförderung und des JUZ-Beirats

Nach der Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Ernst Biermaier müssen die Ausschüsse und die Lenkungsgruppe Städtebauförderung entsprechend der Vorschläge der FW-Stadtratsfraktion neu besetzt werden.

Außerdem ist der neu gebildete Kulturausschuss zu besetzen. Insoweit sind daraus folgend auch die von den Fraktionen ggf. vorgeschlagenen personellen Veränderungen bei den anderen Ausschüssen, bei der Lenkungsgruppe und beim JUZ-Beirat zu berücksichtigen.

Zur Rechtswirksamkeit der Änderungen bedarf es der Beschlussfassung durch den Stadtrat, wobei der Stadtrat an die Vorschläge der Stadtratsfraktionen gebunden ist.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Aufgrund der Vorschläge der Stadtratsfraktionen werden die Ausschüsse des Stadtrats und die Lenkungsgruppe Städtebauförderung mit sofortiger Wirkung wie folgt neu besetzt:



Hauptausschuss:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Ritter

Stellvertretung: Zweiter/Dritte Bürgermeister/in

<u>Fraktion:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>erster Stellvertreter:</u>	<u>zweiter Stellvertreter:</u>
BL	Danner Johannes	Liebethuth Gabriele	Gorzel Roger
CSU	Dr. Elsen Michael	Hübner Rosemarie	Dangschat Hans-Peter
CSU	Gerer Christian	Haslwanter Andrea	Seitlinger Bernhard
CSU	Kneffel Hans	Dangschat Hans-Peter	Hübner Rosemarie
CSU	Schroll Reinhold	Jobst Johann	Haslwanter Andrea
FW	Unterstein Konrad	Danzer Thomas	Wildmann Alfred
FW	Bauregger Matthias	Wildmann Alfred	Danzer Thomas
GRÜNE	Gineiger Margarete	Czepan Martin	Zembsch Helga
SPD	Stoib Christian	Kusstatscher Herbert	Dzial Günter
SPD	Ziegler Ernst	Dzial Günter	Kusstatscher Herbert

Bauausschuss:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Ritter

Stellvertretung: Zweiter/Dritte Bürgermeister/in

<u>Fraktion:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>erster Stellvertreter:</u>	<u>zweiter Stellvertreter:</u>
BL	Winkler Josef	Liebethuth Gabriele	Winkler Reinhard
CSU	Dangschat Hans-Peter	Haslwanter Andrea	Gerer Christian
CSU	Hübner Rosemarie	Dr. Elsen Michael	Schroll Reinhold
CSU	Jobst Johann	Schroll Reinhold	Dr. Elsen Michael
CSU	Seitlinger Bernhard	Gerer Christian	Haslwanter Andrea
FW	Obermeier Paul	Bauregger Matthias	Blank Konrad
FW	Danzer Thomas	Blank Konrad	Bauregger Matthias
GRÜNE	Zembsch Helga	Gineiger Margarete	Czepan Martin
SPD	Kusstatscher Herbert	Winkels Gerti	Stoib Christian
SPD	Dzial Günter	Stoib Christian	Winkels Gerti

Kulturausschuss:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Ritter

Stellvertretung: Zweiter/Dritte Bürgermeister/in

<u>Fraktion:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>erster Stellvertreter:</u>	<u>zweiter Stellvertreter:</u>
BL	Winkler Reinhard	Liebethuth Gabriele	Danner Johannes
CSU	Haslwanter Andrea	Seitlinger Bernhard	Dr. Elsen Michael
CSU	Dorhuber Günther	Kneffel Hans	Hübner Rosemarie
CSU	Jobst Johann	Gerer Christian	Schroll Reinhold
CSU	Gampert-Straßhofer	Dangschat Hans-Peter	Seitlinger Bernhard
FW	Unterstein Konrad	Danzer Thomas	Wildmann Alfred
FW	Obermeier Paul	Bauregger Matthias	Blank Konrad



GRÜNE	Zembsch Helga	Gineiger Margarete	Czepan Martin
SPD	Stoib Christian	Ziegler Ernst	Kusstatscher Herbert
SPD	Winkels Gerti	Kusstatscher Herbert	Ziegler Ernst

Werkausschuss:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Ritter
Stellvertretung: Zweiter/Dritte Bürgermeister/in

<u>Fraktion:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>erster Stellvertreter:</u>	<u>zweiter Stellvertreter:</u>
BL	Liebetruth Gabriele	Danner Johannes	Winkler Reinhard
CSU	Dorhuber Günther	Dangschat Hans-Peter	Gerer Christian
CSU	Gampert-Straßhofer	Hübner Rosemarie	Schroll Reinhold
CSU	Jobst Johann	Schroll Reinhold	Hübner Rosemarie
CSU	Kneffel Hans	Gerer Christian	Dangschat Hans-Peter
FW	Blank Konrad	Danzer Thomas	Unterstein Konrad
FW	Wildmann Alfred	Unterstein Konrad	Danzer Thomas
GRÜNE	Czepan Martin	Zembsch Helga	
SPD	Ziegler Ernst	Dzial Günther	Winkels Gerti
SPD	Stoib Christian	Winkels Gerti	Dzial Günther

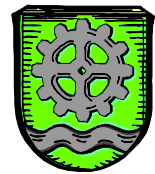
Rechnungsprüfungsausschuss:

Vorsitzender: Dr. Michael Elsen
Stellvertretung: Matthias Bauregger

<u>Fraktion:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>erster Stellvertreter</u>	<u>zweiter Stellvertreter:</u>
BL	Liebetruth Gabriele	Gorzel Roger	Winkler Reinhard
CSU	Dr. Elsen Michael	Schroll Reinold	Gampert-Straßhofer Stefanie
CSU	Haslwanger Andrea	Dorhuber Günther	Jobst Johann
CSU	Hübner Rosemarie	Jobst Johann	Dorhuber Günther
FW	Bauregger Matthias	Unterstein Konrad	Obermeier Paul
GRÜNE	Czepan Martin	Zembsch Helga	
SPD	Winkels Gerti	Kusstatscher Herbert	Ziegler Ernst

JuZ-Beiräte:

<u>Fraktion:</u>	<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
BL	Danner Johannes	Gorzel Roger
CSU	Dorhuber Günther	Jobst Johann
FW	Unterstein Konrad	Wildmann Alfred
GRÜNE	Gineiger Margarete	Zembsch Helga
SPD	Kusstatscher Herbert	Winkels Gerti



Lenkungsgruppe Städtebauförderung:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Ritter

Stellvertretung: Zweiter/Dritte Bürgermeister/in

Schriftführer: Tutsch Gerold

<u>Fraktion:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter</u>
BL	Danner Johannes	Winkler Reinhard
CSU	Gerer Christian	Haslwanger Andrea
FW	Danzer Thomas	Blank Konrad
GRÜNE	Czegan Martin	Zembsch Helga
SPD	Stoib Christian	Dzial Günter
Stadtverwaltung	Gättschmann Thomas	
ARGE	Schlögl Eduard	
Fa. Heidenhain	Welkhammer Felix	
Agenda 21	Fendt Robert	Zunhammer Christian
	Heuberer Werner	
	Prof. Beer Anne	beratende Funktion

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das ehemalige „BayWa-Gelände“; Bericht zum Verfahrensstand

Mit Schreiben vom 19.10.2015 beantragte der Anwalt der Grundeigentümerin für den Bereich des **Gewerbegebiets** unter Berücksichtigung der Bestandssituation die Festsetzung einer Einzelhandelsverkaufsfläche von max. **3.200 m²**. Dabei sollten folgende sortimentsbezogene Verkaufsflächen nicht überschritten werden:

Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	1.000 m ²
Drogerie- und Parfümerie	700 m ²
Bekleidung, Textilien, Schuhe, Lederwaren, Sportwaren (je Betriebseinheit max. 799 m ²)	2.500 m ²
Bäckerei / Café sowie Schank- und Speisewirtschaften.	

Für den Bereich der **Baumarktfläche** wurden folgende Nutzungen beantragt:

Kleinmöbel für Haus und Garten, Wohnaccessoires (z. B: Das Depot)	ca. 500 m ²
Möbel, Bettwaren, Einrichtungsgegenstände (z. B. Dänisches Bettenlager)	ca. 650 m ²
Tierfutter, Tierbedarf, Lebewesen, Zubehör für Reit- und Angelsport	ca. 600 m ²
Bau- und Gartenmarkt	<u>ca. 800 m²</u>
	ca. 2.550 m²

Dieser Antrag wurde vom Stadtrat am 19.11.2015 behandelt. Die Diskussion ergab mehrheitlich, dass hinsichtlich einer teilweisen Ablehnung der beantragten Nutzungen die Beratung durch einen Fachanwalt gewünscht wurde. Die rechtli-



che Stellungnahme von Herrn Dr. Spieß, Döring-Spieß Rechtsanwälte, München, wurde dem Stadtrat am 17.12.2015 bekannt gegeben. Daraufhin beschloss der Stadtrat, die gesamte Einzelhandelsnutzung im Gewerbegebiet „Nordost IV“ neu zu ordnen und rechtlich den heutigen Anforderungen anzupassen. Um eine Nachfolgenutzung für den Bau- und Gartenmarkt zuzulassen und die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen des Gewerbegebiets neu zu überplanen, sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der erste Bürgermeister wurde beauftragt mit der Grundstückseigentümerin erneut zu verhandeln. Die Rechtsanwaltskanzlei Döring-Spieß wurde mit der weiteren juristischen Vertretung der Stadt beauftragt.

Am 21.04.2016 fasste der Stadtrat den Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Nordost IV“. Gegenstand dieses Änderungsverfahrens war die am 08.04.2014 beschlossene Beschränkung des Einzelhandels auf die sonstigen Sortimente der „Traunreuter Liste“. Diese Änderung trat am 07.05.2016 in Kraft.

Am 26.07.2016 wurde dem Stadtrat der Entwurf eines Vorvertrages / Planungskostenvertrag zur Entwicklung einer Planungsgrundlage für das Gewerbegebiet „Nordost IV“ einschließlich des Sondergebiets Bau- und Gartenmarkt vorgestellt und der Abschluss des Planungskostenvertrages genehmigt. Die endgültige Fassung des Planungskostenvertrages wurde vom ersten Bürgermeister am 28.10.2016 und von der Bauherrin am 17.03.2017 unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 06.04.2017 kündigte der Anwalt der Bauherrin gegenüber dem anwaltlichen Vertreter der Stadt ein weiteres Schreiben mit Vorschlägen zu den Planinhalten sowie zum Ablauf des Bebauungsplanverfahrens an. Dieses gesonderte Schreiben liegt der Stadt bislang noch nicht vor.

Eine Beschlussfassung war nicht erforderlich.

Herr Stadtrat Seitlinger erscheint um 16:45 Uhr zur Sitzung.

8. Neue Wohnbebauung auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 1163, Gemarkung Traunreut, südöstlich der Hofer Straße; Vorstellung und Billigung des Planungsentwurfs

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 sich grundsätzlich für die Aufschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1163, Gem. Traunreut, als Wohnbaufläche ausgesprochen. Das Grundstück ist im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

In der Sitzung am 24.09.2015 wurde die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hofer Straße“ (Verlängerung der Hofer Straße) mehrheitlich beschlossen.



Mit der Planung und Bearbeitung der Bauleitplanung wurde Herr Architekt Mag. Martin Jobst, Traunreut beauftragt.

Das Grundstück ist im städtischen Eigentum und hat eine Größe von ca. 6.140 m².

Im Laufe des Jahres 2016 wurden die Grundlagen wie z.B. die Bestandsvermessung mit Höhen durchgeführt. Auch wurden städtebauliche Untersuchungen hinsichtlich der Baukörper, Dichte der Bebauung und Anordnung der zukünftigen Wohngebäude, teilweise auch an einem Modell entwickelt.

Herr Architekt Mag. Martin Jobst stellt den Planungsentwurf vor.

Die wesentlichen Punkte des Entwurfs sind:

- Bebauung mit 3 Gebäuden für Geschößwohnungsbau,
- Höhenentwicklung der Gebäude dem Gelände angepasst,
- 4 Vollgeschoße und 1 Dachgeschoß
- Pro Gebäude rund 13 Wohneinheiten
- Ca. 60 Stellplätze (43 in TG und 17 oberirdisch),
- zusätzlich 10 Stellplätze in Verlängerung der Hofer Straße.
- GRZ 0,8 und GFZ 1,0
- Planung der Erschließung des Grundstücks unter Berücksichtigung des Zugangs zum Naherholungsbereich am Schneckenberg gemäß den Vorgaben des IESK.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt den heute vorgestellten Planungsentwurf zur Kenntnis und billigt diesen.

Auf dieser Grundlage ist die weitere Bauleitplanung zu erarbeiten und das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat nimmt den heute vorgestellten Planungsentwurf zur Kenntnis und billigt diesen.

Auf dieser Grundlage ist die weitere Bauleitplanung zu erarbeiten und das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

für 27	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt den heute vorgestellten Planungsentwurf zur Kenntnis und billigt diesen.



Auf dieser Grundlage ist die weitere Bauleitplanung zu erarbeiten und das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

**9. Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Pechler Au“ für den südlichen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 868/1, Gemarkung Stein a. d. Traun;
Antragsteller: Herbert Klausner**

Antragsschreiben vom 04.04.2017

„Unter Bezugnahme auf die Besprechung im Rathaus der Stadt Traunreut am 24.03.2017 beantrage ich die Einstellung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „Pechlerau“.

Dies steht im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben Seitlinger (Vorbescheid des Landratsamtes Traunstein).

Die Darstellung als Wohnbaufläche „W“ im Flächennutzungsplan soll weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Die erneute Beantragung eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens für das Plangebiet „Pechlerau“ behalte ich mir vor.

Im Zusammenhang mit der Verlegung des Kirchen- und Schulweges soll zur Bereinigung der Grundstücksverhältnisse der erforderliche Grundstückstausch entsprechend dem anliegenden und vereinbarten Lageplan erfolgen.

Der Entwurf einer entsprechenden notariellen Kaufurkunde ist auf Veranlassung der Stadt Traunreut durch das zuständige Notariat vorzubereiten. Die Widmung der neuen Trasse des Kirchen- und Schulweges bzw. die Einziehung der alten Trasse ist hierbei zu berücksichtigen. Auf die hierzu erfolgte Vereinbarung aus dem Jahr 2006 wird hingewiesen.“

Information der Verwaltung zum Verfahrensstand des Aufstellungsverfahrens BPL „Pechler Au“:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Aufstellungsbeschluss: | 01.06.2006 |
| - Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB: | 11.08.2009 - 11.09.2009 |
| - Billigungsbeschluss: | 17.12.2009 |
| - Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB: | 29.01.2010 - 01.03.2010 |
| - Seither ruht das Verfahren, nachdem ein erforderlicher Erschließungsvertrag von Herrn Klausner nicht unterschrieben worden ist | |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Pechler Au“ für den südlichen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 868/1, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag des Herrn Herbert Klausner vom 04.04.2017.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Pechler Au“ für den südlichen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 868/1, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag des Herrn Herbert Klausner vom 04.04.2017.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Pechler Au“ für den südlichen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 868/1, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag des Herrn Herbert Klausner vom 04.04.2017.

10. Städtische Friedhöfe Traunreut und Sankt Georgen Erstellung von zusätzlichen Urnenanlagen und alternative Bestattungsformen - Vorstellung der Vorentwurfsplanung

Es wurde im Bauausschuss am 24.05.2017 keine Beschlussempfehlung gefasst. Erneute Vorlage im Bauausschuss am 21.06.2017.

11. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf; Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau; 1. Anhörung als Träger öffentlicher Belange

Am 01.12.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau gefasst. Anlass dieser Entscheidung war der Antrag auf Kiesabbau auf dem Grundstück Flur-Nr. 1635, Gemarkung Nußdorf, vom April 2014, der ablehnende Bescheid seitens des Landratsamts Traunstein sowie die Klage vor dem Verwaltungsgericht München.



Von Seiten des Verwaltungsgerichts war der Gemeinde aufgrund der aktuell geltenden Rechtsprechung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 12.02.2015) dringend empfohlen worden, einen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau aufzustellen, weil vornehmlich kein klares Konzept für den geordneten Kiesabbau im Gemeindegebiet Nußdorf erkennbar sei.

Die Planungsunterlagen sowie die vorbereitenden Maßnahmen wurden am 04.04.2017 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Nußdorf nochmals ausgiebig behandelt und erläutert. Die Entwicklung über die umfangreiche Datenerhebung und die Bestandsaufnahme der einzelnen Themen (z. B. Siedlungsgebiete, Versorgungsstrassen, Wasserschutzgebiete, Wasserscheide, Waldgebiete, geologische Grundlagen, Verkehrswege, Naherholungsgebiete etc.) wurde nochmals erläutert.

Die Ergebnisse aus diesen Erhebungen wurden in einer Potentialanalyse festgehalten. Die verschiedenen Themenebenen wurden hier übereinander gelagert.

So haben sich vier Hauptgebiete für einen möglichen Kiesabbau aufgezeigt. Diese wurden unter Abwägung von harten und weichen Kriterien und unter Berücksichtigung der bereits oben genannten Fachartikel und Gerichtsurteile voneinander abgegrenzt.

Der Gemeinderat Nußdorf hatte sich im Workshop geeinigt, dass unter Berücksichtigung des Abbaubedarfs und den Kriterien, in Nußdorf ein gesundes Wohnen weiterhin zu ermöglichen, in diesem jetzigen Teilflächennutzungsplan zwei Bereiche als Konzentrationsflächen für den Kiesabbau dargestellt werden sollten.

Die Bereiche liegen leicht westlich der jetzigen Kiesgrube in Aiging und nordwestlich der Kiesabbauflächen in Litzlwalchen.

Weitere neue Kiesabbaugelände (westlich der B 304 bei Hartmann) und zwischen Nußdorf und der St 2096 in Richtung Sondermoning) sollen zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Konzentrationsflächen dargestellt werden.

Auch wurde der erhobene Bedarf an Kiesabbau (Erhebung bei den Kiesabbauunternehmen vom März 2017) erörtert und die Bedarfsdeckung für die nächsten 15 bis 20 Jahre dargestellt.

Zusammenfassung:

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Nußdorf zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau reagiert die Gemeinde Nußdorf auf den anhaltenden Rohstoffbedarf.

In den zwei Bereichen westlich Aiging und nördlich Litzlwalchen wurden je zwei Teilflächen als Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit einer Gesamtfläche von ca. 36 ha ausgewiesen.



Mit Schreiben vom 08.05.2017 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau in der Planfassung vom 04.04.2017 keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau in der Planfassung vom 04.04.2017 keine Anregungen vorgebracht.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau in der Planfassung vom 04.04.2017 keine Anregungen vorgebracht.

12. Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke zum 31.12.2017

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.



für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

13. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Traunreut (Wasserabgabesatzung – WAS)

In der Wasserversorgungsbranche verbreitet sich zunehmend der Einsatz elektronischer fernablesbarer Wasserzähler. Diese sind in der Regel mit einem Funkmodul ausgestattet und messen den Wasserverbrauch nicht mehr mechanisch, sondern elektronisch. Außerdem speichern sie verschiedene andere Verbrauchsdaten (etwa maximaler und minimaler Durchfluss, einen evtl. Rückfluss oder Rohrbruchdurchfluss, die minimale, mittlere und maximale Wassertemperatur) über einen bestimmten Zeitraum und sind über ein Funkmodem in gespeicherter sowie verschlüsselter Form abrufbar. Für die Wasserversorgungsunternehmen ermöglicht die Entschlüsselung und Verarbeitung dieser Daten mit speziellen Funkempfängern mehr als nur eine Vereinfachung der Gebührenabrechnung durch die ohne Zutun der Anschlussnehmer übermittelten Verbrauchsdaten. Auf diese Weise wird die Trinkwasserhygiene der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage substantiell verbessert und die Betriebssicherheit erhöht. So werden zum Beispiel im Fall einer Leckage Bedienstete in einer Befahrung der Gemeinde mit besonderen Funkempfangsgeräten die per Funk übermittelten verschlüsselten Daten aufnehmen und durch die aus der Summe aller Hauswasserzähler gewonnenen Abnahmemengen und deren Abgleich mit in das System gelieferten Wassermengen die Leckage bestätigen und ggf. sogar lokalisieren können.

Andererseits entstehen in der Bürgerschaft Unsicherheiten gerade wegen deren datenschutzrechtlicher Zulässigkeit und Befürchtungen über die Zunahme der Belastung durch Elektromog. Der Landesbeauftragte für Datenschutz hält eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung des verpflichtenden Einsatzes von solchen Zählern für notwendig, wenn diese kleinteilig Verbrauchswerte speichern und – sofern die Geräte zudem mit einem Funkmodul ausgestattet sind – solche Werte an die Umgebung mittels Funk abgeben.

Zum Thema Elektromog ist nach derzeitigem Forschungsstand sowie nach Feststellung der fachlich zuständigen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Umwelt und Verbraucherschutz die von den Geräten ausgehende Funkstrahlung gesundheitlich unbedenklich. Ihre Feldstärke liegt typischerweise noch unterhalb der von Mobilfunkgeräten.

Die in elektronischen Wasserzählern gespeicherten Daten stellen personenbezogene Daten der Anschlussinhaber beziehungsweise der Bewohner von Häu-



sern dar, soweit ein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist. Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler begründen daher jedenfalls bei Einfamilienhäusern Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil personenbezogene Daten gespeichert werden, und stellen zusätzlich einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) dar, soweit diese Daten aus der Wohnung heraus an den Wasserversorger übermittelt werden. Zwischen dem Landesbeauftragten und den beteiligten Staatsministerien besteht Übereinstimmung, dass die mit dem Einbau und dem Betrieb elektronischer Wasserzähler verbundenen Eingriffe in diese Rechtspositionen eine spezifische gesetzliche Regelung zur Rechtfertigung erfordern, die dem gemeindlichen Satzungsgeber die wesentlichen „Leitplanken“ vorgibt und ihm die nähere Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen dieser Eingriffe überträgt. Bis zur Schaffung einer solchen speziellen Grundlage durch den Parlamentsgesetzgeber hat sich der Landesbeauftragte in Gesprächen mit Vertretern des Bayerischen Gemeindetags, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) sowie den fachlich berührten Staatsministerien bereit erklärt, den Einbau und Betrieb der genannten Wasserzähler übergangsweise unter folgenden Bedingungen nicht zu beanstanden:

- Ob elektronische Wasserzähler eingesetzt werden und ob diese mit einem „Funkmodul“ ausgestattet werden, legt die zuständige Kommune durch Satzung fest.
- Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommune beziehungsweise des gemeindlichen Wasserversorgungsunternehmens (Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz BayDSG) haben vor dem Einsatz elektronischer Wasserzähler eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 BayDSG zu erteilen, in der die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in den Zählern und in den Abrechnungs- bzw. Netzmanagementprogrammen genau, abschließend und für Betroffene zugänglich (vgl. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayDSG) festgelegt werden.
- Die Wasserversorgungsunternehmen berücksichtigen, dass einem Betroffenen über den aus der Wasserabgabebesatzung oder der zugehörigen Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 5 BayDSG ein Widerspruchsrecht gegen den Einbau und den Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul eingeräumt wird. Bei dessen Vollzug sind die berührten Grundrechtspositionen angemessen zu berücksichtigen, so dass an das Vorliegen überwiegender besonderer persönlicher Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 BayDSG keine strengen Anforderungen gestellt werden sollen, vertiefte Darlegungen der datenschutzrechtlichen Belastungen nicht notwendig sind und insgesamt Widersprüche unbürokratisch und verwaltungsökonomisch anerkannt werden. Wird ein Widerspruch erhoben, darf nur ein mechanischer Wasserzähler oder ein elektronischer Wasserzähler ohne oder mit deaktiviertem Funkmodul eingebaut werden. Eine nachträgliche individuelle Unterrichtung über die Widerspruchsmöglichkeit in „Altfällen“ (d. h. der Einbau des Zählers erfolgte bereits ohne Beachtung der nunmehr geltenden Voraussetzungen) ist verzichtbar. Wird aller-



dings in einem solchen Fall nachträglich ein Widerspruch erhoben, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Funkauslesbarkeit des Zählers nicht mehr möglich ist, sofern keine Zustimmung zum Einbau vorlag.

- Werden elektronische Wasserzähler ausgebaut (etwa nach Ablauf der Eichfristen), haben die Wasserversorger sicherzustellen, dass die in den Zählern gespeicherten Daten datenschutzgerecht in eigener Verantwortung vernichtet werden.

Das derzeit gültige Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu § 19 der Wasserabgabegesetz (WAS) genügt nicht den datenschutzrechtlichen Transparenzanforderungen für den Einsatz von elektronischen Wasserzählern. Um einen Systemwechsel von mechanischen zu elektronischen Wasserzählern vollziehen zu können, sollte § 19 Abs. 1 und 4 WAS klarstellend ergänzt werden. Bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 WAS ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend darauf zu achten, dass dem Betroffenen ein unbürokratisches Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Den Kommunen wird angeraten, den Grundstückseigentümer zusammen mit der Benachrichtigung über den geplanten Einbau eines elektronischen Wasserzählers von dem ihm (oder ggf. seinen Mietern) zustehenden Widerspruchsrecht in Kenntnis zu setzen.

Um den Einbau und Betrieb von elektronischen Wasserzählern zu ermöglichen, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Formulierungsvorschlag zur Erganzung beziehungsweise nderung des § 19 der Wasserabgabegesetz (WAS) angeboten.

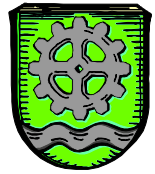
Die Stadtwerke haben derzeit (von annahernd 4.000 Wasserzahlern) 111 elektronische fernablesbare Wasserzahler eingebaut, bevorzugt in Schachten (unter erschwerten Bedingungen begehbar) und ffentlichen Gebauden (Ausschluss Pseudomonas Verkeimung in Wasserzahlern). Ein Systemwechsel beziehungsweise Umstellung auf elektronische Wasserzahler ist derzeit nicht vorgesehen.

fur 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut erlasst eine Satzung zur nderung der Satzung fur die ffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Traunreut (Wasserabgabegesetz – WAS). *Der beigegefugte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

fur 28	gegen 0	Beschluss:
-------------------	-------------------	-------------------

Die Stadt Traunreut erlasst eine Satzung zur nderung der Satzung fur die ffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Traunreut (Wasserabgabegesetz – WAS). *Der beigegefugte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf
stellv. Geschäftsleiter



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 13 (Seite 329)

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Traunreut (Wasserabgabebesatzung - WAS)

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Traunreut (Wasserabgabebesatzung - WAS) vom 14.06.2000, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 23.06.2000, geändert durch Satzung vom 24.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 29.09.2010, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;



- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat